

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes — Drucksachen 10/3158, 10/5259 —

Bericht der Abgeordneten Schmitz (Baesweiler), Frau Zutt und Suhr

Mit dem Gesetzentwurf soll das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), an die zwischenzeitliche Entwicklung praxisorientiert angepaßt werden.

Bei der Anwendung des Tierschutzgesetzes aus dem Jahre 1972 hat sich gezeigt, daß trotz richtiger Grundkonzeption die Zielvorstellungen des Gesetzgebers nicht voll verwirklicht werden konnten. Das Gesetz muß deshalb in bestimmten Bereichen geändert und durch schärfere und konkretere Vorschriften verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Tierversuche, des gewerblichen Tierhandels, der Tierhaltung und des Schlachtens.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Neufassung der Vorschriften über Tierversuche, um diese wirksamer als bisher auf das „unerläßliche Maß“ zu beschränken. Außerdem werden insbesondere das Züchten, das Halten und das Schlachten von Tieren sowie der Handel mit Tieren neu geregelt.

Der Gesetzentwurf verursacht bei Bund und Ländern einschließlich der kostensteigernden Beschlüsse im federführenden Ausschuß Mehrausgaben. So sind neben den im Regierungsentwurf genannten jährlichen Personalkosten von rd. 700 000 DM und den einmaligen Sachkosten von rd. 200 000 DM sowie den jährlichen Sachkosten von rd. 800 000 DM Mehrausgaben zu nennen, die durch die vorgeschlagene Änderung von § 9 Abs. 2 Nr. 7 (jährlich 100 000 DM), § 15 Abs. 3 (jährlich 100 000 DM) und § 16 c (alle zwei Jahre rd. 78 000 DM) entstehen.

Insgesamt betragen die Mehrausgaben des Bundes

1987	1 939 000 DM,
1988	1 739 000 DM,
1989	1 739 000 DM,
1990	1 739 000 DM.

Diese Kosten sind Personalkosten in Höhe von 700 000 DM jährlich; die im Bereich des Einzelplans 15 (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit) mit 50 000 DM und im Bereich des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Forschung und Technologie) mit 650 000 DM anfallen. Die dafür erforderlichen 9,5 Planstellen/Stellen werden durch Umsetzungen ausgeglichen. Die einmaligen Sachkosten in Höhe von 200 000 DM fallen 1987 im Bereich des Einzelplans 15 an. Die jährlichen Sachkosten von 1 000 000 DM teilen sich auf die Ressorts des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) (100 000 DM), des Einzelplans 15 (100 000 DM), des Einzelplans 30 (700 000 DM) und andere Einzelpläne (100 000 DM) auf. Schließlich sind die Kosten für die zweijährige Berichtspflicht in Höhe von 78 000 DM im Einzelplan 10 (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu decken.

Die genannten Mehrausgaben sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten bzw. werden fortgeschrieben.

Für die Länder betragen die Mehrausgaben jährlich etwa 20 000 000 DM, denen aber zum Teil Gebühreneinnahmen gegenüberstehen. Auch wegen der Berichtspflicht nach § 16 c des Entwurfs entstehen den Ländern Mehrausgaben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar, bei gegenteiliger Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Beschlußempfehlung in der Drucksache 10/5259, den Gesetzentwurf in der Drucksache 10/3158 in geänderter Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. April 1986

Der Haushaltsausschuß

Walther	Schmitz (Baesweiler)	Frau Zutt	Suhr
Vorsitzender	Berichterstatler		